Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung

Erlassen am 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026[1] Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung vom 19. April 2011»[2] wird wie folgt geändert:

Art. 29 Kanton
a) Aufgaben

[1] Aufgaben des Kantons sind:
a) Erstellung des Lärmbelastungskatasters;
b) Erstellung der Sanierungsprojekte für Kantonsstrassen;
c) Berichterstattung an den Bund über den Stand der ausgeführten und geplanten Sanierungen und Schallschutzmassnahmen;
d) Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund über die Mittelzuteilung für Kantons- und Gemeindestrassen als Finanzierungsprogramme;
e) Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Verkehrsanlagen des Kantons;
f) Verfügungen und Abschluss von Vereinbarungen mit **Grundeigentümerinnen oder** Grundeigentümern über Schallschutzmassnahmen, wenn der Bund für Emissionsbegrenzung und Sanierung zuständig ist;
g) Verfügungen betreffend Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist.

Art. 44 Politische Gemeinde
a) Vollzug

[1] Der politischen Gemeinde obliegen
a) die Entsorgung von Siedlungsabfällen;
b) die Entsorgung von Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt bei Gemeindestrassen und bei Geh- und Radwegen entlang von Kantonsstrassen;
c) die Entsorgung von Abfällen aus der öffentlichen Abwasserreinigung;
d) der Vollzug der Vorschriften über Bauabfälle;
e) die Entsorgung von Abfällen, deren **Inhaberinnen oder** Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Sie trägt dafür die Kosten. Ausgenommen sind Abfälle aus Betrieben, denen der Kanton eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung erteilt hat;
f) die Beseitigung ausgedienter Motorfahrzeuge, die ausserhalb bewilligter Ablagerungsplätze abgestellt sind.

1 ABl 2026-00.259.253.
2 sGS 672.1.

Art. 46 ~~*Sonder- und Giftabfälle*~~***Sonderabfälle***
a) ~~*Sammelstellen*~~***Sammlung und Entsorgung***

[1] Die politische Gemeinde sammelt ~~Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Produkten des Kleinverkaufs~~**und entsorgt Sonderabfälle aus Haushalten sowie nicht betriebsspezifische Sonderabfälle aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als zehn Vollzeitstellen**.

[1bis] Sie trägt dafür die Kosten.

[2] ~~Der Kanton betreibt regionale Sammelstellen.~~

[3] ~~Die Regierung regelt durch Verordnung Art und Menge der betrieblichen Sonder- und Giftabfälle, die den regionalen Sammelstellen zugeführt werden können.~~

Art. 47 wird aufgehoben.

Art. 51 Ausfallkosten

[1] Kanton und politische Gemeinde tragen die nach Abzug von allfälligen Beiträgen Dritter verbleibenden Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten je zur Hälfte, wenn die **Verursacherinnen oder** Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

Art. 55 b) juristische Personen

[1] Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst.

[2] Die Bestrafung der handelnden Organe oder **Vertreterinnen oder** Vertreter bleibt vorbehalten.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Grossratsbeschluss über regionale Sammelstellen für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Publikumsprodukten des Kleinverkaufs vom 11. April 1996»[3] wird aufgehoben.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

3 sGS 672.63.

2. Die Rechtsgültigkeit dieses Nachtrags setzt die Genehmigung durch den Bund voraus.[4]

3. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[5]

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

4 Art. 37 USG, SR 814.01.
5 Art. 5 RIG, sGS 125.1.